

Nach der Restschuldbefreiung erinnert allein ein Antrag bei der SCHUFA an das Schuldenbereinungsverfahren, der aber drei Jahre nach der Restschuldbefreiung gelöscht wird. Vom Verfahren bleibt nichts übrig, außer der Tatsache, dass Sie schuldenfrei sind.

V. Ausnahmen

Ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder, Zwangsgelder, solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten und Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

VI. Kosten des Verfahrens

Die Kosten des Verfahrens belaufen sich für den außergerichtlichen Einigungsversuch bei Beauftragung eines Anwalts auf einen Betrag ab ca. 500 Euro und ca. 2.000 Euro für das gerichtliche Verfahren. Sollten die erforderlichen Mittel für das gerichtliche Verfahren nicht bereitstehen, besteht die Möglichkeit, die Stundung der Verfahrenskosten zu beantragen. Auch besteht mit Einschränkungen die Möglichkeit, Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen. So können selbst diejenigen Personen, deren Vermögen nicht ausreicht um die Kosten zu decken, ein solches Verfahren durchführen.

VII. Insolvenz und Unterhalt

Die Erleichterungen im Verfahren der Privatinsolvenz und die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen haben für Unterhaltspflichtige und Unterhaltsberechtigte gleichermaßen große und erfreuliche Bedeutung. In den meisten Fällen wird bei Einleitung einer Privatinsolvenz der Unterhaltspflichtige die Unterhaltsansprüche seiner Kinder und gegebenenfalls auch einer geschiedenen Frau erfüllen können, so dass seiner Familie im Trennungsfall der Gang zum Sozialamt erspart bleibt.

**Es ist immer sinnvoller,
die Familie als die Banken
zu finanzieren.**

So erreichen Sie uns:

zu Fuß:

Vom Hauptbahnhof durch den Ausgang Innenstadt, geradeaus die Friedrich-Wilhelm-Strasse entlang, dann rechts in die Vom-Rath-Strasse. Dauer: ca. 5 Minuten.

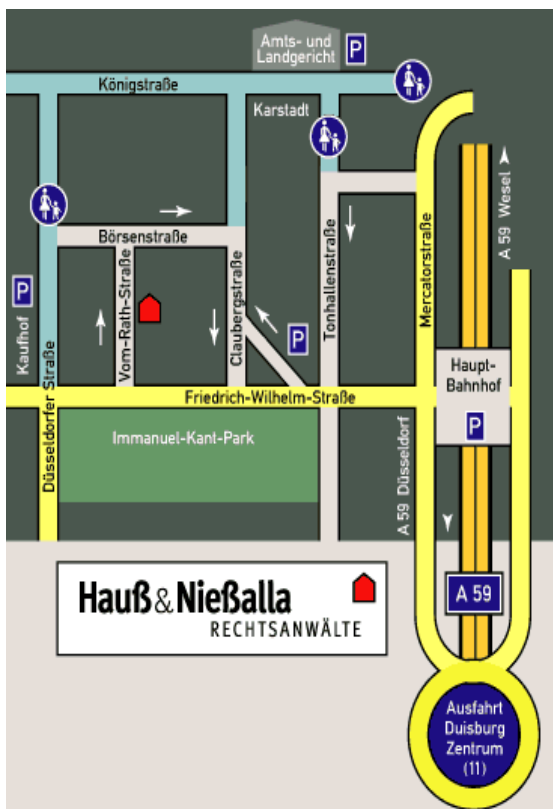
mit dem Auto:

Ortskundige parken am besten in den Tiefgaragen Kaufhof oder City-Palais. Ansonsten ist das Parken in den umliegenden Strassen möglich (Parkschein ziehen!).

mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Mit der Straßenbahn bis zur U-Bahn-Haltestelle König-Heinrich-Platz.

Mit dem Bus bis zur Haltestelle Lehmbruck-Museum.



© RAe Hauß & Nießalla. Stand 07/2009

Verbraucherinsolvenz - Zivilrecht -

Was tun im Fall der Zahlungsunfähigkeit?

- schuldenfrei in sechs Jahren -

Hauß & Nießalla
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE

Vom-Rath-Str. 10
47051 Duisburg
Tel.: 02 03 / 28 68 70
Fax: 02 03 / 28 68 777
www.anwaelte-du.de



Rechtsanwälte Hauß & Nießalla - Familienrecht - Arbeitsrecht

Verbraucherinsolvenzverfahren – in sechs Jahren schuldenfrei

Das Verbraucherinsolvenzverfahren soll dazu führen, überschuldete Personen (Schuldner) innerhalb einer Frist von sechs Jahren schuldenfrei zu machen. Einige seit dem Jahr 2002 in Kraft getretene Gesetzesänderungen erleichtern das Verbraucherinsolvenzverfahren. Insbesondere die Anhebung der Pfändungsfreigrenze auf nunmehr mindestens 990 € für einen Alleinstehenden macht das Verfahren reizvoll: Egal, wie hoch die Schulden sind, mindestens 990 € pro Monat verbleiben im Regelfall dem Schuldner, zuzüglich der Hälfte der Überstundenvergütung, das Urlaubsgeld und bis zu 500 € Weihnachtsgeld.

I. Außergerichtlicher Einigungsversuch

Bevor ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt werden kann, ist zunächst ein ernsthafter Versuch einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern zu unternehmen.

Um zu gewährleisten, dass dieser Versuch auch in sinnvoller Weise erfolgt, muss der Schuldner anfertigen:

- Eine Auflistung über das vorhandene Vermögen, das Einkommen und etwaige Unterhaltsverpflichtungen;
- Eine Übersicht über alle Gläubiger und ihre Forderungen (Bank-, Privatschulden und alle sonstigen Verbindlichkeiten);
- Einen Zahlungsplan (**Schuldenbereinigungsplan**), aufgeschlüsselt nach Gläubiger, Betrag, Verteilung;
- Regelungen, falls sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners ändern (z.B. durch Arbeitslosigkeit oder längere Krankheit).

Auf der Basis dieses **Schuldenbereinigungsplans** werden die Gläubiger angeschrieben mit dem Ziel einer Einigung auf realistischer Grundlage. Dies kann der Schuldner nicht ohne Unterstützung einer Schuldnerberatung oder eines Anwaltes. Im Schuldenbereinigungsplan stellt der Schuldner seinen Gläubigern den die sogenannte Pfändungsfreigrenze übersteigenden Teil seines Einkommens zur Schuldenregulierung zur Verfügung. Durch die Heraufsetzung der Pfändungsfreigrenze verbleibt dem Schuldner und seiner Familie ein deutlich über dem Sozialhilfeniveau liegender Betrag. Bei einem Einkommen des Schuldners von 1.000 € können gerade einmal ca. 10 € gepfändet werden. Ist der Schuldner drei Personen gegenüber unter-

haltspflichtig, kann bis zu einem Einkommen von 1.770 € nichts gepfändet werden.

Dabei verbleiben dem Schuldner auch noch das Kindergeld, die Hälfte seiner Überstundenvergütung, sein Urlaubsgeld und vom Weihnachtsgeld bis zu 500 €.

Übersteigt das Einkommen des Schuldners nicht die sogenannte Pfändungsfreigrenze, **steht also kein Einkommen zur Schuldenregulierung zur Verfügung, ist das Verfahren gleichwohl möglich**, es wird dann ein sogenannter **'Nullplan'** erstellt. Die Gläubiger erhalten nichts, der Schuldner kann sich innerhalb von sechs Jahren im Extremfall ohne jegliche Zahlung entschulden.

II. Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Ist eine außergerichtliche Einigung nicht möglich, wird die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens beantragt.

Nach Eingang des Antrages versucht das Gericht zunächst auf Basis des bestehenden Schuldenbereinigungsplanes die Zustimmung der Gläubiger zu diesem Plan zu erreichen. Dabei kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung der dem Schuldenbereinigungsplan widersprechenden Gläubiger ersetzen.

Ist auch der gerichtliche Vermittlungsversuch gescheitert oder hält das Gericht eine gütliche Einigung für aussichtslos, so entscheidet das Gericht über die Eröffnung des Verfahrens.

Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens:

- Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs
- Scheitern des gerichtlichen Vermittlungsversuchs.

Mit dem **Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens** werden die Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen einem vom Gericht bestimmten Treuhänder zu melden. Letzterer verwertet eventuell beim Schuldner noch vorhandenes Vermögen, legt eine Verteilung der vom Schuldner zu zahlenden Raten fest und verwaltet das die Pfändungsfreigrenze übersteigende Einkommen.

III. Wohlverhaltenperiode

Damit beginnt für den Schuldner die Wohlverhaltensperiode, die regelmäßig sechs Jahre ab Datum des Eröffnungsantrages beträgt. In dieser Zeit muss der Schuldner den pfändbaren Betrag seines Arbeitseinkommens an einen Treuhänder abtreten.

Weiterhin hat der Schuldner während dieser Zeit Obliegenheiten, insbesondere:

- die Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit bzw. das Bemühen um eine solche,
- die Herausgabe von ererbtem oder im Hinblick auf ein künftiges Erbrecht erlangtem Vermögen zur Hälfte an den Treuhänder,
- eine Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht und dem Treuhänder über einen Wechsel von Wohnsitz und Beschäftigungsstelle sowie über seine Bezüge, sein Vermögen und Änderungen in den persönlichen Verhältnissen,
- die Verpflichtung, Zahlungen nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Gläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.

Die Verletzung einer dieser Obliegenheiten oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat können zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen.

IV. Restschuldbefreiung

Nach Ablauf der Zeitspanne von sechs Jahren wird die Restschuldbefreiung erteilt, wenn der Schuldner seine Verpflichtungen aus dem Schuldenbereinigungsplan erfüllt hat. Die Erteilung der Restschuldbefreiung bewirkt, dass der Schuldner von den im Insolvenzverfahren regulierten Forderungen befreit ist.